

UNFALLVERSICHERUNG - BESONDERE BEDINGUNG

U830.4

Kosmetische Operationen

Als kosmetische Operationen gelten solche Operationen, die notwendig werden, weil durch einen Unfall die Körperoberfläche der versicherten Person derart verunstaltet wurde, dass nach Abschluss der Heilbehandlung das äußere Erscheinungsbild der versicherten Person dauernd beeinträchtigt ist. Unterzieht sich die versicherte Person nach Abschluss der Heilbehandlung zur Beseitigung dieser Folgen einer oder mehrerer kosmetischen Operationen, übernehmen wir im Rahmen der Versicherungssumme die tatsächlich aufgewendeten Kosten für Arzthonorar, Medikamente und ärztlich verordnete Heilmittel sowie die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Spital.

Die Kosten für kosmetische Operationen ersetzen wir, wenn diese innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, entstehen und soweit nicht von einem Sozialversicherungsträger oder von einem sonstigen Leistungsträger Ersatz zu leisten ist.

Bei der Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen mindert sich die Leistung entsprechend der ART 18 AUVB Ziffer 1 und 2.

Ästhetische Verunstaltung

Entsteht innerhalb von drei Jahren vom Unfalltag an gerechnet als Folge des Unfalles eine schwere, nicht durch kosmetische Operationen behebbare Entstellung des Gesichtes (wie z.B. Narben), die eine eindeutige Erschwerung des wirtschaftlichen Fortkommens oder eine schwere psychische Belastung des Versicherten zur Folge hat, so liegt eine ästhetische Verunstaltung vor.

Wir zahlen für diese ästhetische Verunstaltung 5 % der in der Police für Dauernde Invalidität vereinbarten einfachen Versicherungssumme, wenn sonst kein Anspruch auf eine Leistung für Dauernde Invalidität gemäß Artikel 7, Punkt 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (es gelten die AUVB in der in der jeweils gültigen Police angeführten Fassung) besteht.

Die heranzuziehende vereinbarte einfache Versicherungssumme für kosmetische Operationen und für eine ästhetische Verunstaltung für jede versicherte Person bemisst sich nach den jeweiligen Prozentsätzen, die auf ihrer Versicherungsurkunde angegeben sind, sofern bei der Antragsstellung nichts anderes vereinbart worden ist.